

Athen, den 9. September 1888.

Nr.

N^o 39.

An v. C. D.

~~Die C. D. Athen~~

Heute kann ich Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, daß von 4 Tagen eine königl. Order erschienen ist, durch welche bestimmt wird, daß das neue griech. Stempelgesetz am 11. September in Kraft tritt. Es ist dadurch sichergestellt, daß bei Abschluß des Vertrags die Herren Dr. Schliemann nur der niedrige Stempelbetrag zu zahlen braucht. Der Vertrag kann nunmehr nach Verlauf weniger Tage abgeschlossen werden; es ist nur noch erforderlich, daß die Centraldirection mit dem neuen Wortlaut des § 6 (betr. die Caution von 20,000 ellen) mittheilt und daß Herr Schliemann diesen Wortlaut billigt. Da Herr Dr. Schliemann ~~gegen~~ ^{heute} ~~jetzt~~ nach Paris abgereist ist, so dürfte es sich, um Zeit zu ersparen, empfehlen, daß die C. D. ihm den ganzen Vertrag in dem neuen Wortlaute direct nach Paris sendet. Herr Dr. Schliemann wird dann, wie er mir versprochen hat, sofort den Prof. von Kreis in Athen bevollmächtigen, den Vertrag mit mir vor dem deutschen Consul und griech. Notar abzuschließen. Der Vertrag neuer Schlichtigkeiten von Seiten des Consuls oder Notars erlaube ich die Centraldirection ferner zu bitten, ^{mir} eine zweite Abschrift des ~~Vertrags~~ ^{geänderten neuen} mit einer neuen Vollmacht für mich zu schicken, weil die Vollmacht für einen andern Vertrag gilt und daher Konflikte an der Gültigkeit entstehen können. ^{von Herrn Dr. Schliemann} Diese Vollmacht eintrifft auch Herr v. Kreis seine Vollmacht erhalten hat, werden wir den Vertrag abschließen.

D. 1. S. v. a. Tuss

W. D.